

# AMTSBLATT

FÜR DAS  
AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. Dezember 2025

34. Jahrgang 2025

Ausgabe Nr. 18

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und der amtsangehörigen Gemeinden Crinitz, Licherfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz, Sallgast

#### Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer & Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung, gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer und gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 fest.

#### 1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer oder auch Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von §27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.August 1973 (BGBI. I S. 965), die Grundsteuer und aufgrund von § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer-& Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend, bei eintretender nachweislicher Änderung, ein entsprechender schriftlicher Steuer-& Abgabenbescheid.

#### 2. Zahlungsaufforderung

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern zu den gegebenen Fälligkeiten. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern erteilt haben, werden gebeten die Steuern für das Kalenderjahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und

mit den Beträgen unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuer-& Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sind zur Überweisung zu nutzen:

##### Gemeinde Crinitz

Kreditinstitut: Sparkasse Elbe Elster  
IBAN: DE83 1805 1000 3100 2004 02  
BIC: WELADED1EES

##### Gemeinde Licherfeld-Schacksdorf

Kreditinstitut: Sparkasse Elbe Elster  
IBAN: DE67 1805 1000 3100 2003 99  
BIC: WELADED1EES

##### Gemeinde Massen-Niederlausitz

Kreditinstitut: Sparkasse Elbe Elster  
IBAN: DE11 1805 1000 3100 2004 37  
BIC: WELADED1EES

##### Gemeinde Sallgast

Kreditinstitut: Sparkasse Elbe Elster  
IBAN: DE42 1805 1000 3100 2002 67  
BIC: WELADED1EES

\*Es wird empfohlen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung, kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz einzulegen. Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen diese Festsetzung keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Massen-Niederlausitz, den 17.11.2025

Marten Frontzek  
Amtsdirektor

# Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8) sowie der §§?1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevorstand Massen-Niederlausitz am 17.11.2025 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

## Inhalt

### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Friedhofsziele	4
§ 3 Schließung und Entwidmung	4

### II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 6 Gewerbetreibende	6

### III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines	7
§ 8 Beschaffenheit der Särge	7
§ 9 Ausheben der Gräber	7
§ 10 Ruhefristen	8
§ 11 Nutzungsrecht	8
§ 12 Umbettungen	9
§ 13 Friedhofshallen – Trauerfeiern	10

### IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines	10
§ 15 Reihengrabstätten	11
§ 16 Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal	11
§ 17 Wahlgrabstätten	12
§ 18 Urnenwahlgrabstätten	13
§ 19 Urnengemeinschaftsanlage – anonym (grüne Wiese)	13
§ 20 Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel	14
§ 21 Erdgemeinschaftsanlage - anonym	14
§ 22 Urnenkammern	15
§ 23 Nutzungsberechtigte	15
§ 24 Kriegsgräber	16
§ 25 Erhaltenswerte Grabmale (Lapidarium)	16

### V. Gestaltung von Grabstätten

§ 26 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und -vorschriften	17
§ 27 Zustimmungserfordernis	18
§ 28 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschrift	18
§ 29 Standsicherheit	19
§ 30 Unterhaltung	19
§ 31 Beräumung der Grabstätten	20
§ 32 Vernachlässigung	20

### VI. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte	21
§ 34 Haftung	21
§ 35 Gebühren	21
§ 36 Ordnungswidrigkeiten	22
§ 37 Inkrafttreten	22

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Betten
- b) Friedhof Gröbitz
- c) Friedhof Lindthal
- d) Friedhof Massen
- e) Friedhof Ponnsdorf
- f) Friedhof Rehain
- g) Friedhof Tanneberg

### § 2 Friedhofsziele

- 1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen im Eigentum der Gemeinde Massen-Niederlausitz. Ihre Verwaltung obliegt der Friedhofsverwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).
- 2) Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung von Leichen und/oder der Beisetzung von Aschen aller Toten. Auf den in § 1 genannten Friedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

### § 3 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Soll der Friedhof nach seiner Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf der Ruhezeit nach den letzten Bestattungen einzuhalten.
- 2) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erd-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintreten eines weiteren Bestattungsfalles eine andere Grabstätte mit mehreren Grabstellen zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die in Reihengrabstätten Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erd-/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

- 5) Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der nach § 31 BbgBestG zuständigen Behörde.
- 6) Ersatzgrabstätten werden entsprechend der jeweils geltenen Friedhofssatzung hergerichtet.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann die Öffnungszeiten durch Aushang am Eingang festlegen und aus besonderem Anlass das Betreten einzelner oder aller Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Auf Sperrungen wird durch Hinweisschilder hingewiesen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- 3) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
- 4) Lieferfahrzeuge und Lastfahrzeuge der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen Hauptwege und andere befahrbare Wege nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 Km/h benutzen.
- 5) Fahrzeuge für Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur außerhalb der Friedhöfe parken.
- 6) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit einem Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material darf weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.
- 7) Bei Eis und Schnee erfolgt die Benutzung von Wegen, die weder frei geräumt noch gestreut sind, auf eigene Gefahr.
- 8) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
  - b) Abfälle jeglicher Art und überschüssigen Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - c) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,

- d) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- e) Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, diese sind an der Leine zu führen.
- g) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren oder zu filmen
- j) zu lärmeln und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

### § 6 Gewerbetreibende

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung ist ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- 4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch Sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abfall-, Rest- und Verpackungsmaterial auf den Friedhöfen ablagern. Dies gilt nicht für die Durchführung von Nutzungsberechtigten in Auftrag gegebenen Grabpflege.
- 6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrliech.
- 7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof können nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 8) Kosten, die durch eventuelle Ersatzvornahme der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Vorschriften durch Gewerbetreibende im Abs. 3 bis 5 entste-

hen und die für eine Gefahrenabwehr zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof unabdingbar sind, tragen die unter Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Allgemeines

- 1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für die Beisetzungen in einer vorher erworbenen Grabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Die Verwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Verbindung mit dem Bestattungspflichtigen und dem Bestattungsinstitut fest. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind keine Bestattungen erlaubt.
- 3) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingsskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- 4) Eine Bestattung auf den Friedhöfen darf in der Regel nur von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- 5) Die Friedhofsverwaltung und die Bestattungsunternehmen haben im Bestattungsfall die in auftraggebende Person auf die Vorschriften und Zuständigkeiten im Rahmen dieser Satzung und der gültigen Friedhofsgebührensatzung hinzuweisen.
- 6) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Gewähr für rechtliche Auslegungen und Aussagen zu dieser Satzung, die durch dem mit der Bestattung oder anderen Arbeiten beauftragten Dritten (zum Beispiel Bestattungsunternehmen, Steinmetz) gegenüber den Bestattungspflichtigen oder Auftraggebenden getroffen oder vereinbart wurde. Mit Unterzeichnung der notwendigen Bestattungs- oder Antragsformulare der Friedhofsverwaltung bei Dritten (zum Beispiel Bestatter) erkennt der Bestattungspflichtige oder Auftraggeber einer Bestattung die Regelungen dieser Satzung an. Es obliegt dem pflichtgemäßem Ermessen des Bestattungspflichtigen oder des Auftraggebers einer Bestattung sich im Vorfeld einer Bestattung über die satzungsgemäßigen Bedingungen bei der Friedhofsverwaltung zu informieren.

#### § 8 Beschaffenheit der Särge

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 9 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber können von einem beauftragten Bestattungsunternehmen oder von Dritten, die insbesondere den besonderen Anforderungen von Pietät und Würde entsprechen, ausgehoben und wieder zugefüllt werden. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten oder dem Beauftragten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten müssen eine notwendige und vorübergehende Veränderung auf ihren Grabstätten dulden. Nachweisliche Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, müssen vom Grabhersteller beseitigt werden.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Beim Ausheben von Gräbern ist die jeweils gültige Unfallverhütungsvorschrift- Friedhöfe der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu beachten.

#### § 10 Ruhefristen

- 1) Die Ruhezeit für Erd- und Feuerbestattungen beträgt **20 Jahre**.
- 2) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass aufgrund der Bodenbeschaffenheit oder anderer Umstände Leichen innerhalb der Ruhefrist nicht ausreichend verwesen, setzt sie eine längere Ruhefrist fest.
- 3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Ein Grab darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

#### § 11 Nutzungsrecht

- 1) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich die Pflicht zur Anlage, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte sowie die Beachtung dieser Friedhofssatzung.
- 2) Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt:
 

a) Reihengräber Erdbestattung	20 Jahre
b) Wahlgräber Erd-/Urnenbestattungen	30 Jahre
c) Reihengräber für Urnenbestattung	20 Jahre
- 3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr erfolgen.
- 4) Das Nutzungsrecht erlischt,
  - a) wenn die Zeit, für die es verliehen wurde, abgelaufen ist.
  - b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird.
  - c) wenn die nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der Ruhezeiten aller Verstorbene, aber vor Ablauf des eigentlichen Nutzungsrechtes, zurückgibt.
- 5) Die Friedhofsverwaltung soll den Nutzungsberechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich informieren und um Mitteilung bitten, ob eine Verlängerung oder Beendigung

des Nutzungsrechts erfolgen soll. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann ein Hinweis an der Grabstätte oder eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

- 6) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht entsprechend Absatz 4 b) und c) erlischt.
- 7) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- 8) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabnutzungsurkunde und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr.

## § 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Die Ausgrabungen aus der Urnengemeinschaftsanlage – anonyme Beisetzung ist unzulässig.
- 3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden oder nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- 5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen sind von einem beauftragten Bestattungsinstitut mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Umbettung erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Bestattungsinstitut.
- 6) Nach Ablauf der Ruhefrist von Aschen, werden diese an einer dafür vorgesehenen Stelle auf dem jeweiligen Friedhof wieder eingebettet, bei nicht verrottbaren Urnengefäßen.
- 7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## § 13 Friedhofshallen – Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können im Feierraum der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden.
- 2) Die Ausschmückung der Friedhofshalle sowie die Beförderung des Sarges in den Feierraum und zum Grab obliegen dem beauftragten Bestattungsinstitut.

- 3) Eine Öffnung des Sarges und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg ist bei Bestattungen grundsätzlich nicht zulässig.
- 4) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- 5) Die Benutzung der Friedhofshallen muss auf allen Friedhöfen zur Zustimmung bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden.
- 6) Die Friedhofshalle ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

## IV. Grabstätten

### § 14 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung verliehen werden.
- 2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
  - a) Reihengrabstätten (§ 15)
  - b) Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal (§ 16)
  - c) Wahlgrabstätten (§ 17)
  - d) Urnengrabstätten (§ 18)
  - e) Urnengemeinschaftsanlage – anonym, Friedhof Massen (§ 19)
  - f) Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel (§ 20)
  - g) Erdgemeinschaftsanlage-anonym, Friedhof Massen (§ 21)
  - h) Urnenkammer (§ 22)
- 3) Ein Anspruch auf die Zuteilung oder den Wiedererwerb einer bestimmten, der Lage nach festgelegter Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 4) Die Größe der Grabstätte hat sich bei bereits vorhandenen Grabstättenreihen entsprechend der schon vorhandenen Grabstätten in der jeweiligen Reihe oder Abteilung anzupassen.
- 5) Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt bei bereits bestehendem Nutzungsrecht unberührt.

### § 15 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die **Dauer der Ruhezeit** des zu Bestattenden abgegeben werden. Durch den Erwerb einer Reihengrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit erlangt. Die Ruhefrist beträgt gemäß § 10 dieser Satzung **20 Jahre**.
- 2) Es werden eingerichtet
  - a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr; Größe der Grabstätte 1,50 m x 1,00 m
  - b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab; Größe der Grabstätte 3,00 m x 1,50 m
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf eine Leiche beigesetzt werden. Zusätzlich kann eine Urne beigesetzt werden, soweit die Friedhofsverwaltung zustimmt.

- 4) Nach Ablauf der Ruhefrist endet das Nutzungsrecht grundsätzlich. Auf schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung jedoch eine Verlängerung oder eine weitere Urnenbeisetzung in der Grabstätte zulassen, soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die hierfür entstehenden Gebühren richten sich nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung

## § 16 Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal

- 1) Die Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal – sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen. Dieses Feld besteht nur aus einer Rasenfläche mit Grabmal. Das Anlegen von Grabhügeln ist hier nicht gestattet. Durch den Erwerb einer solchen Grabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** gemäß § 11 dieser Satzung verliehen.
- 2) In jeder Reihengrabstätte – grüne Wiese mit Grabmal – ist zulässig:
  - die Bestattung einer Leiche, oder
  - die Bestattung einer Leiche und zusätzlich einer Urne
  - die Beisetzung von bis zu vier Urnen.
- 3) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabstätten - grüne Wiese mit Grabmal - Größe der Gräber 3,00 m x 1,50 m.
- 4) Ein Erwerb von Reihengrabstätten – grüne Wiese mit Grabmal – ist auch vor Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Im Bestattungsfall ist das Nutzungsrecht so zu verlängern, dass die verbleibende Nutzungsdauer mindestens der Ruhefrist gemäß § 10 entspricht.
- 5) Das Ablegen von Blumengebinden, Kränzen, Vasen und anderem Grabschmuck auf der Wiese ist nicht erlaubt.
- 6) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Erdreihengrabanlagen wird ausschließlich durch die Gemeinde durchgeführt.
- 7) Über die Wiedervergabe von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 8) Für die Größe und Gestaltung der Grundplatte und des Grabmales gilt:

### **Grundplatte:**

Die Grundplatte ist bodengleich einzulassen. Die Größe ist in Abhängigkeit der Größe des Grabmals so herzustellen, dass umlaufig ein Rand von mindestens 15 cm bleibt.

- a) Größe: 80 cm x 80 cm x 3 cm
- b) Material: Hartgestein

### **Grabmal:**

Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- u. Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabgedenkmalen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie

dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

### **Für die Größe und Gestaltung von Grabmalen gilt:**

- a) Größte Breite (m): 0,40 m – 0,55 m
- b) Größte Höhe (m): 1,60 m
- c) Mindeststärke (m): 0,12 m

## § 17 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30 Jahren** gemäß § 11 dieser Satzung verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals verlängert oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Wiedererwerb der gesamten Grabstätte zulassen oder den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- 2) Wahlgrabstätten können auf Antrag auch vor Eintritt eines Bestattungsfalles vergeben werden.
- 3) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Bestattungen sind in noch freien Stellen sowie in Stellen möglich, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten. Die Größe einer Wahlgrabstätte beträgt maximal 3,00 m x 1,50 m.
- 4) In jeder Grabstelle kann nur eine Leiche beigesetzt werden. Alternativ ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen zulässig.
- 5) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- 6) Sind in einer Wahlgrabstätte bereits einzelne Grabstellen mit Leichen belegt, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden. Die Beisetzung weiterer Urnen ist zulässig, wenn die Grabgröße dies erlaubt und die Totenruhe nicht beeinträchtigt wird. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über den genauen Beisetzungsbereich innerhalb der Grabstätte. Das Nutzungsrecht ist ab der Beisetzung einer Urne so zu verlängern, dass die Nutzungsdauer mindestens der Ruhefrist gemäß § 10 Abs. 2 entspricht. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 7) Im Übrigen gelten für Erwerb, Verlängerung, Rückgabe und Ablauf des Nutzungsrechts die Regelungen des § 11 dieser Satzung.
- 8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte auf Antrag zurückgeben, sobald die Ruhezeit abgelaufen ist oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

## § 18 Urnenwahlgrabstätten

- 1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen dienen. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Durch den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte wird ein beschränktes Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren gemäß § 11 dieser Satzung verliehen.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf auf Antrag verlängert oder wiedererworben werden.

Wird eine weitere Urne beigesetzt und überschreitet dadurch die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte entsprechend zu verlängern.

## 2) Zulässige Grabgrößen:

- a) Standardform: maximal 1,50 m × 1,50 m
- b) Längliche Form: maximal 3,00 m × 1,50 m

3) In bestehenden Grabreihen darf die Größe einer neuen Grabstätte die Größe der bereits vorhandenen Grabstätten nicht überschreiten. Kleinere Abmessungen sind zulässig.

4) In besonders ausgewiesenen Abteilungen – wie auf dem Friedhof Massen – kann die Größe innerhalb der unter Absatz 2 genannten Maximalmaße frei gewählt werden.

5) Die Anlage mit oder ohne Einfassung richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung. Bei unterschiedlichen Ausführungen auf einzelnen Friedhöfen gelten die jeweiligen örtlichen Gestaltungspläne.

## § 19 Urnengemeinschaftsanlage – anonym (grüne Wiese)

1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen und werden ausschließlich auf dem **Friedhof in Massen** vorgehalten. Jede Urne wird innerhalb einer Fläche von 0,25 m × 0,25 m beigesetzt. Durch die Beisetzung entsteht ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** gemäß § 11 dieser Satzung. Die Grabstellen werden nicht gekennzeichnet.

2) Über die Zahl der in einer Gemeinschaftsgrabstätte vorgesehenen Grabstellen sowie über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

3) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt von der Gemeinde. Grabschmuck, Blumen, Gestecke und dgl. dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

## § 20 Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel

1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Tafel sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die mit einer ebenerdigen Steinplatte versehen sind. Jede Beisetzung begründet ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** gemäß § 11 dieser Satzung.

### 2) Belegungsformen:

#### a) Einzelbelegung

Bei einer Einzelbelegung der Urnengemeinschaftsanlage - mit Schrifttafel wird eine Urne innerhalb einer Fläche von 0,40 m x 0,40 m für die Dauer der Ruhezeit unterirdisch beigesetzt.

#### b) Doppelbelegung

Ein Doppelbelegungsfeld beträgt 0,40 m x 0,80 m und bietet die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt eine zweite Urne in diesem Belegungsfeld beizusetzen. Mit Eintreten des zweiten Bestattungsfalles ist das Nutzungsrecht so

zu verlängern, dass die Restnutzungsdauer mindestens der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne entspricht.

3) Ein Erwerb von Plätzen in der Urnengemeinschaftsanlage ist auch vor Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

4) Die Schrifttafel wird in Form, Größe von der Gemeinde vorgegeben, damit in dieser Anlage ein einheitliches Bild entsteht. Für die Größe, Form gilt:

a) Größe: 25 x 15 x 6 cm

5) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Urnengemeinschaftsanlagen - mit Schrifttafel wird ausschließlich von der Gemeinde durchgeführt.

6) Blumen, Kränze, Kerzen oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Sammelstelle niedergelegt werden.

Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung insbesondere zum Totensonntag zulassen.

## § 21 Erdgemeinschaftsanlage – anonym

1) Erdgemeinschaftsanlagen – anonym sind Grabfelder für Erdbestattungen und werden ausschließlich auf dem **Friedhof in Massen** vorgehalten. Jede Grabstelle dient der Beisetzung eines Sarges und wird nicht gekennzeichnet. Das Feld besteht aus einer Rasenfläche. Durch die Beisetzung wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** gemäß § 11 dieser Satzung verliehen.

2) Die Größe einer Grabstelle beträgt maximal 2,50 m × 1,25 m.

3) Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

4) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Erdgemeinschaftsanlage erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

5) Blumen, Kränze, Kerzen oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Sammelstelle niedergelegt werden.

## § 22 Urnenkammern

1) Urnenkammern (Urnstenen) dienen der Beisetzung von Urnen und werden ausschließlich auf dem Friedhof in **Massen** vorgehalten. Das Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** gemäß § 11 dieser Satzung kann vor Eintritt eines Bestattungsfalles vergeben werden.

2) Die Größe der Kammern richtet sich nach der jeweiligen Bauart und wird von der Gemeinde festgelegt.

3) Der Standort von Urnenstelen oder Urnenwänden wird durch die Gemeinde bestimmt.

4) Das erworbene Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden.

5) Das Nutzungsrecht an einer unbelegten Kammer kann auf Antrag jederzeit zurückgegeben werden.

- 6) Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Urnenkammeranlage erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde.
- 7) An den Urnenkammern ist es untersagt, Kränze, Grabschmuck, Kerzen, Lampen oder Erinnerungsstücke zu befestigen sowie die Kammern eigenmächtig zu öffnen, zu verändern oder zu bearbeiten. Blumen, Gestecke und Ähnliches dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- 8) Die Verschlussplatten werden in Form, Größe, Materialbeschaffenheit und Farbe von der Gemeinde vorgegeben, damit in der Anlage ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleistet ist.
- 9) Die Vergabe von Nutzungsrechten sowie Beisetzungen in Urnenkammern sind erst nach deren Fertigstellung und Inbetriebnahme durch die Gemeinde zulässig. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht.

## § 23 Nutzungsberechtigte

- 1) In einer Grabstätte, für die ein Nutzungsrecht besteht, entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer darin beigesetzt wird. In der Regel kann er selbst sowie seine Angehörigen im Sinne des Absatzes 4 bestattet werden.
- 2) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem genannten Personenkreis einen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung übertragen, die erst mit dem Tod des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, auch wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Eltern,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die sonstigen Erben, soweit sie nicht unter a) bis g) fallen.
- 4) Inhaber der Grabnutzungsurkunde gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber im Zweifel als verfügberechtigte Person.
- 5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- 6) Bei der Übertragung des Nutzungsrechts ist die bisherige Grabnutzungsurkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

## § 24 Kriegsgräber

- (1) Kriegsgräber unterliegen den besonderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über die Erhaltung

der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).

- (2) Sie sind dauerhafte Ruhestätten und unterliegen nicht den in dieser Satzung festgelegten Nutzungs- und Ruhefristen.

## § 25 Erhaltenswerte Grabmale (Lapidarium)

- 1) Der Erhalt von Grabsteinen ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer oder familiärer Sicht kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Über die Aufnahme in das Lapidarium entscheidet die Gemeinde; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2) Der Antrag wird in der Regel im Zusammenhang mit der Einebnung einer Grabstätte gestellt. Im Abnahmeprotokoll wird vermerkt, ob eine Zustimmung der Gemeinde zur Aufnahme in das Lapidarium vorliegt.
- 3) Die Grabsteine werden im Lapidarium in liegender Form, angeschrägt, abgelegt.
- 4) Die Umsetzung, Sicherung und Unterhaltung des Grabsteins erfolgt auf Kosten der Antragsteller. Für die Aufnahme in das Lapidarium wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- 5) Sollten Grabsteine im Lapidarium beschädigt werden oder aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen, ist die Gemeinde berechtigt, diese zu entsorgen.

## V. Gestaltung von Grabstätten

### § 26 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und -vorschriften

- 1) Soweit in den §§ 15 bis 25 dieser Satzung keine besonderen Gestaltungsvorschriften für bestimmte Grabarten enthalten sind, gelten die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze. Besondere Vorschriften der einzelnen Grabarten gehen diesen allgemeinen Bestimmungen vor.
- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofs und das einheitliche Gesamtbild gewahrt bleiben. Dies gilt auch für Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften.
- 3) Die Nutzungsberechtigten können die Herrichtung, Unterhaltung, Pflege sowie die Wahrung der Standsicherheit der Grabstätten selbst vornehmen oder damit zugelassene Gewerbetreibende beauftragen.
- 4) Grundsätze für die Gestaltung:
  - a) Die Gestaltung und Bepflanzung muss dem Zweck des Friedhofs entsprechen und würdig sein.
  - b) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Vorgaben zur Gestaltung oder Bepflanzung machen, wenn dies zur Wahrung der Würde des Friedhofs oder zur Sicherung von Wegen erforderlich ist.
  - c) Die Bepflanzung der Grabstätte obliegt den Nutzungsberechtigten. Sie ist so vorzunehmen, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt und benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigt. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen oder Bäumen ist unzulässig.

- d) Gehölze dürfen die Höhe des Grabmals nicht überschreiten.
- e) Auf schriftlichen Antrag kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zulassen. Dabei ist das Zustimmungserfordernis nach § 27 zu beachten.
- f) Die Herrichtung, Pflege und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 5) Grabmale:
- a) Grabmale sind aus dauerhaftem, witterungsbeständigem und würdigem Material herzustellen. Üblich sind insbesondere Naturstein, Holz, Metall oder gleichwertige Materialien. Über die Zulässigkeit entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.
  - b) Größe und Form müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs, der Abteilung und der unmittelbaren Umgebung einfügen.
  - c) Stehende oder liegende Grabmale sind nach Maßgabe der Belegungspläne zulässig. Ob in einer Reihe nur stehende oder nur liegende Grabmale erlaubt sind, bestimmt die Friedhofsverwaltung.
  - d) Mindeststärken für stehende Grabmale:
    - ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe: mindestens 14 cm,
    - ab 1,00 m bis 1,60 m Höhe: mindestens 16 cm.
  - e) Liegende Grabmale sind so zu versetzen, dass sie stand sicher sind und das Gesamtbild nicht beeinträchtigen. In der Regel sind sie flach auf die Grabfläche aufzulegen.
  - f) Eine Kombination aus stehenden und liegenden Grabmalen auf derselben Grabstätte ist zulässig, wenn die Grabgröße dies erlaubt, die Standsicherheit gewährleistet ist und das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird. Über die Zulässigkeit entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 6) Einfassungen:
- Steineinfassungen sind zulässig mit einer Breite von mindestens 3 cm und höchstens 12 cm, einer Höhe von mindestens 10 cm über Erdoberfläche. Das Material soll dem Material des Hauptgrabmals entsprechen.
- 7) Urnengemeinschaftsanlagen:
- Auf Urnengemeinschaftsanlagen dürfen keine individuellen Grabmale aufgestellt werden.
- ## § 27 Zustimmungserfordernis
- 1) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Grabmal darf erst nach Genehmigung angefertigt, geliefert oder aufgestellt werden.
  - 2) Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Das Nutzungsrecht ist bei Antragstellung nachzuweisen.
  - 3) Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
    - a) eine Zeichnung oder Skizze mit Grundriss und Seitenansicht (in der Regel im Maßstab 1:10), mit Angaben zu Material, Bearbeitung, Schrift, Ornamenten und Symbolen,
    - b) Angaben zur Fundamentierung,
    - c) weitere Ausführungsunterlagen, soweit diese zum Verständnis notwendig sind.
  - 4) In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage eines Modells (Maßstab 1:5) oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.
  - 5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Ausführung oder wurde es ohne Zustimmung errichtet oder verändert, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Anpassung auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen.
  - 6) Die Entfernung oder Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- ## § 28 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschrift
- 1) In besonderen Abteilungen des Friedhofs können Grabstätten unabhängig von einheitlichen Reihenmaßen oder -gestaltungen vergeben werden. Für diese Abteilungen gelten die allgemeinen Vorschriften dieser Satzung, soweit nicht ausdrücklich Abweichungen zugelassen sind.
  - 2) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:
    - a) das Urnengrabfeld MA-U 001 auf dem Friedhof Massen.
  - 3) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall weitere Abweichungen zulassen, soweit diese mit der Würde des Friedhofs und dem Gesamtbild vereinbar sind.
- ## § 29 Standsicherheit
- 1) Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
  - 2) Über die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und Befestigung sowie die Größe und Stärke der Fundamente entscheidet die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Zustimmung nach § 27. Sie ist berechtigt zu überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
  - 3) Die Standsicherheit der Grabmale wird jährlich durch die Friedhofsverwaltung oder einen Beauftragten überprüft.
- ## § 30 Unterhaltung
- 1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte.

- 2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- 3) Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen oder das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Eine Aufbewahrung dieser Sachen erfolgt nicht.
- 4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von sechs Wochen.
- 5) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Umfallen oder Herabstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.
- 6) Grabstätten sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechts in würdiger Form herzurichten. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung eine Verlängerung der Frist zulassen.

## § 31 Beräumung der Grabstätten

- 1) Nach Beendigung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu beräumen und ebenerdig herzurichten. Die Beräumung umfasst insbesondere: die Entfernung von Grabmalen einschließlich Sockel und Fundament, sonstigen baulichen Anlagen und Grabzubehör, Grabhügeln sowie Bewuchs einschließlich Wurzelwerk. Anfallende Abfälle sind auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter des Friedhofs eingebracht werden. Die Gemeinde kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten das Eigentum am Grabmal übernehmen.
- 2) Nach durchgeführter Beräumung ist die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr beauftragten Mitarbeiter abzunehmen. Wird die Beräumung durch ein Fachunternehmen durchgeführt, kann dieses die Abnahme mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übernehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Beteiligten zu unterzeichnen und ggf. durch Fotos zu dokumentieren ist. Das Abnahmeprotokoll ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- 3) Erfolgt die Beräumung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, fällt die Grabstätte unbeschädigtlos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Die Kosten einer notwendigen Beräumung oder Herrichtung durch die Friedhofsverwaltung sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

## § 32 Vernachlässigung

- 1) Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder

gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der betroffenen Grabstätte für die Dauer von sechs Wochen.

- 2) Wird der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, können Reihengrabstätten (§ 15), Wahlgrabstätten (§ 17) und Urnenwahlgrabstätten (§ 18) von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder – nach vorheriger Androhung – das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- 3) Vor einem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist diese Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt erneut eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von sechs Wochen.
- 4) Mit dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- 5) Nicht gepflegter, verwahrloster oder unzulässiger Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

## VI. Schlussvorschriften

### § 33 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- 3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 34 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch äußere Einwirkungen Dritter, durch Diebstahl, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.
- 2) Der Gemeinde obliegt keine über die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht.
- 3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4) Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 35 Gebühren

- 1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.
- 2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird durch die Verleihung oder Beendigung des Nutzungsrechts innerhalb des Kalenderjahres nicht anteilig gekürzt.
- 3) Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht nicht.
- 4) Werden die fälligen Gebühren für bestehende Grabstätten nicht entrichtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeiten entziehen.

## § 36 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, insbesondere wer:
  1. gegen die Verhaltensregeln nach § 5 verstößt, insbesondere durch:
    - Verunreinigung oder Beschädigung von Friedhofsanlagen,
    - unzulässiges Befahren oder Betreten von Grabflächen und Rasen,
    - das Mitbringen nicht angeleinter Hunde oder anderer Tiere,
    - das Aufstellen von Bänken, Stühlen oder Lagern von Gegenständen außerhalb der zugelassenen Bereiche,
    - unbefugtes Fotografieren oder Filmen aus gewerblichen Gründen,
    - Lärm, Spielen oder das Anbieten gewerblicher Leistungen ohne Genehmigung,
  2. ohne Genehmigung gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ausübt oder als Gewerbetreibender gegen § 6 verstößt,
  3. Bestattungen oder Umbettungen ohne erforderliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt (§§ 7, 12),
  4. Gegen § 26 (Gestaltungsvorschriften) oder § 27 (Genehmigungspflichten) verstößt (z.B. Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ohne Genehmigung),
  5. die Vorschriften zur Grabpflege, Beräumung, Unterhaltung oder Standsicherheit gemäß §§ 29–32 nicht beachtet,
  6. Grabstätten, Gemeinschaftsanlagen oder Urnenkammern entgegen den Bestimmungen nutzt oder gestaltet (z. B. Ablage von Grabschmuck, Kerzen, Erinnerungsstücken an unzulässigen Stellen; vgl. §§ 19–22),
  7. ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale eigenmächtig in das Lapidarium (§ 25) verbringt oder dort verändert,
  8. Kriegsgräber oder deren Anlagen (§ 24) beschädigt, verändert oder stört,
  9. die Vorgaben zur Nutzung der Friedhofshalle (§ 13) missachtet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 3) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten obliegt der zuständigen Ordnungsbehörde.

## § 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 14.12.2015, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 09.11.2020 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 17.11.2025

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 17.11.2025 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 18.11.2025

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeinde Massen-Niederlausitz am 17.11.2025 die folgende Satzung (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe und Feierhallen der Gemeinde Massen-Niederlausitz. Sie ergänzt die jeweils gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

### § 2 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie für sonstige in der Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz aufgeführte Leistungen werden nach dieser Friedhofsgebührensatzung Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebühren sollen kostendeckend für die Bewirtschaftung der Friedhöfe eingesetzt werden.

### § 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person oder diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- 2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 4 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.
- 2) Gebühren fallen auch an, wenn seitens der Friedhofsverwaltung Leistungen erbracht werden müssen, für die jedoch kein Antrag vorliegt.
- 3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### § 5 Gebührenmaßstab

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofswesens sowie nach der jeweiligen Grabart und -größe.
- 2) Maßgeblich für die Bemessung sind insbesondere:
  1. die Nutzungsdauer der Grabstätte,
  2. die Anzahl der Urnen oder Grabstellen je Grabstätte,
  3. die Art der Bestattung (Erd- oder Urnenbestattung),
  4. die Nutzung weiterer Einrichtungen (z.B. Feierhalle).
- 3) Die Gebühren wurden auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kostenkalkulation unter Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Brandenburg ermittelt.
- 4) Die Gebührensätze können durch Beschluss der Gemeindevertretung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden.

### § 6 Nutzungsgebühren

- 1) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer Grabstätte (Erwerb / Beisetzung).

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr
a) Reihengrab (Personen bis 8 Jahren)	20 Jahre	238,62 €
b) Reihengrab (Personen über 8 Jahren)	20 Jahre	388,14 €
c) Wahlgrabstätte (je Stelle)	30 Jahre	671,67 €
d) Urnenwahlgrabstätte (1-4 Urnen)	25 Jahre	488,79 €
e) Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel	20 Jahre	1.005,36 €
f) Urnengemeinschaftsanlage – anonym	20 Jahre	1.005,36 €
g) Reihengrabstätte – grüne Wiese mit Grabmal	20 Jahre	1.384,56 €

h) Erdgemeinschaftsanlage – anonym	20 Jahre	1.384,56 €
i) Urnenkammer	20 Jahre	1.900,00 €
2) Bei Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechts gemäß der Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz gelten folgende Gebühren:		
a) Wahlgrabstätten (je Stelle) pro Jahr		33,58 €
b) Urnenwahlgrab (1-4 Urnen) pro Jahr		24,44 €
3) Benutzung Friedhofshalle		
a) Friedhofshalle Friedhof Massen		100,00 €
b) Friedhofshalle in Ponnsdorf, Tanneberg, Lindthal, Betten, Gröbitz, Rehain		40,00 €

### § 7 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 1) Die allgemeine Unterhaltung beinhaltet: Wasserkosten, Unterhaltung Wegenetz, Lapidarium, Entsorgung Container und Reinigung der Containerstellplätze, Aus-, Einräumen und Pflege der Parkbänke, Instandhaltung der Wasserbecken

**Die Friedhofsunterhaltungsgebühr  
beträgt pro Jahr 78,44 €**

*Sie wird bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und bei Reihengrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte erhoben.*

- 2) Auf Antrag können die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren im Voraus entrichtet werden. Eine Rückerstattung im Voraus entrichteter Gebühren erfolgt nicht.

### § 8 Bearbeitungsgebühren

a) Bearbeitungsgebühr aufgrund Erinnerung zum Wiedererwerb, Nachkauf, Verlängerung oder Einebnung	10,00 €
b) Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge	20,00 €
c) Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte (Einebnung)	20,00 €
d) Gebühr für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen	10,00 €
e) Jahresgenehmigung für Gewerbetreibende, die regelmäßig auf den Friedhöfen tätig werden	50,00 €
f) Denkmalgenehmigung (Lapidarium)	50,00 €

### § 9 Gebührenerstattung

Im Falle einer vorzeitigen Rücknahme von Grabstätten, bei denen die Ruhezeit abgelaufen ist, jedoch noch ein Nutzungsrecht besteht, wird keine anteilige Gebühr für das Nutzungsrecht zurückerstattet.

### § 10 Vollstreckung

Für die Vollstreckung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 14.03.2011 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 17.11.2025

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

## Artikel 3

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Sallgast, den 13.11.2025

*Frontzek*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 17.11.2025 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 18.11.2025

*Marten Frontzek*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende 4. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Sallgast zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 13.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 14.11.2025

*Frontzek*  
Amtsdirektor

## Die 4. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Sallgast zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- verbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“, vom 13.11.2025

### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Sallgast zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 16. September 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster/Niederlausitz, 30. Jahrgang 2021, Ausgabe Nr. 8 vom 28. September 2021, wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

## § 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ gelegenen Grundstücke beträgt kalenderjährlich für die nach § 4 ermittelten umlagepflichtigen Grundstücksflächen im:

Vorteilsgebiet 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche	34,86 € / ha
Vorteilsgebiet 2 – Landwirtschaft	17,43 € / ha
Vorteilsgebiet 3 – Waldflächen	8,72 € / ha

## Bekanntmachung

der Beschlüsse der 6. Sitzung der Gemeindevorstand Crinitz vom 17.11.2025

### Öffentlicher Teil

**Beschlussnummer: GV Cr/20251117/Ö5**  
**Regionalbahnverkehr im Süden des Landes Brandenburg stärken**

Die Gemeindevorstand Crinitz fordert das Land Brandenburg auf, die geplanten Taktkürzungen und Streichungen von Regionalbahnverbindungen in der Lausitz zum Fahrplanwechsel 2026 zurückzunehmen.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Frontzek*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung

**der Beschlüsse der 5. Sitzung der Gemeindevorstand Massen-Niederlausitz vom 17.11.2025**

### Öffentlicher Teil

**Beschlussnummer: GV Ma/20251117/Ö4**

**Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Tanneberg, Flur 2, Flurstück 78**

Die Gemeindevorstand Massen-Niederlausitz beschließt die Entbehrlichkeit des aufgeführten Flurstückes.

**Beschlussnummer: GV Ma/20251117/Ö6**

**Regionalbahnverkehr im Süden des Landes Brandenburg stärken**

Die Gemeindevorstand Massen-Niederlausitz fordert das Land Brandenburg auf, die geplanten Taktkürzungen und Streichungen von Regionalbahnverbindungen in der Lausitz zum Fahrplanwechsel 2026 zurückzunehmen.

**Beschlussnummer: GV Ma/20251117/Ö7**

**2. Beratung und Beschlussfassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz**

Die Gemeindevorstand Massen-Niederlausitz beschließt die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

**Beschlussnummer: GV Ma/20251117/Ö8**

**2. Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz**

Die Gemeindevorstand Massen-Niederlausitz beschließt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

### Nichtöffentlicher Teil

**Beschlussnummer: GV Ma/20251117/N3**

**Beschluss Tausch Gemarkung Tanneberg, Flur 2, Flurstück 78 gegen Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 297 und 298**

Die Gemeindevorstand Massen-Niederlausitz beschließt den Tausch mit Wertausgleich der genannten Flurstücke.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung

**der Beschlüsse der 5. Sitzung der Gemeindevorstand Sallgast vom 13.11.2025**

### Öffentlicher Teil

**Beschlussnummer: GV Sa/20251113/Ö4**

**Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Göllnitz, Flur 4, Flurstücke 564 und 565**

Die Gemeindevorstand Sallgast beschließt die Entbehrlichkeit der genannten Flurstücke.

**Beschlussnummer: GV Sa/20251113/Ö5**

**Beschluss Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 1, Teilfläche Flurstück 44, Bergmannstraße 25, 25a, 26 und 26a im OT Sallgast/Henriette**

Die Gemeindevorstand Sallgast beschließt die Entbehrlichkeit einer bebauten Teilfläche des aufgeführten Flurstückes. Es handelt sich dabei um zwei gemeindeeigene Mehrfamilienhäuser mit der Bezeichnung Bergmannstraße 25/25a und 26/26a mit jeweils diversen Nebengebäuden.

**Beschlussnummer: GV Sa/20251113/Ö6**

**Beschluss – außerplanmäßige Ausgaben Straßenbeleuchtung Dollenchen Mühlenstr./Danzigmühlenstr.**

Die Gemeindevorstand Sallgast beschließt die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Erneuerung/Absicherung der Straßenbeleuchtung in Dollenchen – Mühlenstr./Danzigmühlenstr. im Zusammenhang mit der unterirdischen Verlegung des Stromkabels seitens der Mitnetz Strom GmbH.

**Beschlussnummer: GV Sa/20251113/Ö7**

**Regionalbahnverkehr im Süden des Landes Brandenburg stärken**

Die Gemeindevorstand Sallgast fordert das Land Brandenburg auf, die geplanten Taktkürzungen und Streichungen von Regionalbahnverbindungen in der Lausitz zum Fahrplanwechsel 2026 zurückzunehmen.

**Beschlussnummer: GV Sa/20251113/Ö8**

**Beschluss 4. Änderungssatzung der Gemeinde Sallgast zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“**

Die Gemeindevorstand Sallgast beschließt die 4. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Sallgast zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen des öffentlichen Teils können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Frontzek  
Amtsdirektor

## Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses

**am Mittwoch, den 10.12.2025 um 19:00 Uhr**

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 03238 Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, großer Konferenzraum

### Tagesordnung

#### *Öffentlicher Teil:*

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschriftenkontrolle vom 13.08.2025 und Bestätigung
4. 1. Lesung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) *AKE/IV/007/2025*
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für die Kleine Grundschule Crinitz zur Stärkung der Schule im ländlichen Raum *AKE/BV/064/2025*
6. Vorstellung der Machbarkeitsstudie Campus Massen *AKE/IV/008/2025*
7. Regionalbahnverkehr im Süden des Landes Brandenburg stärken *AKE/BV/065/2025*
8. Beratung und Beschlussfassung einer öffentlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Finsterwalde, der Stadt Sonnewalde und des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
9. Beratung und Beschlussfassung der „Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)“
10. Informationen aus den Ausschüssen
11. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
12. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
13. Anfragen und Informationen der Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen

#### *Nichtöffentlicher Teil:*

1. Niederschriftenkontrolle vom 13.08.2025 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

*Frank Tischer*

Amtsausschussvorsitzender

## Einladung zur 6. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf

**am Donnerstag, den 18.12.2025 um 19:00 Uhr**

im OT Lieskau, Hainstraße, Vereinshaus

### Tagesordnung

#### *Öffentlicher Teil:*

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Niederschriftenkontrolle vom 19.11.2025 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss – städtebaulicher Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf – 2. Nachtrag *LS/BV/050/2025*
5. Erneuter Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf *LS/BV/047/2025*
6. Erneuter Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf *LS/BV/048/2025*
7. Anhörung der Ortsvorsteher zum Haushalt 2025 *LS/IV/006/2025*
8. Lesung und Beschluss Haushaltssicherungskonzept 2025 *LS/BV/051/2025*
9. Lesung und Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen und Bestandteilen *LS/BV/052/2025*

10. Information der Verbandsvertreter
11. Information aus den Ausschüssen
12. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
13. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

#### *Nichtöffentlicher Teil:*

1. Niederschriftenkontrolle vom 19.11.2025 und Bestätigung
2. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
3. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

*Christoph Drangosch*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Dollenchen

**am Dienstag, den 20.01.2026, um 19:00 Uhr**

im OT Dollenchen, Turnhalle, Hauptstraße 39

### Tagesordnung

#### *Öffentlicher Teil:*

1. Einwohnerfragestunde
2. Haushalt 2026
3. Informationen Ortsvorsteher
4. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder

*F.-U. Mittelstädt*

Ortsvorsteher Dollenchen

## Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsbeirates Göllnitz  
**am Donnerstag, den 18.12.2025, um 18:00 Uhr**  
 im OT Göllnitz, Gaststätte „Ruben's Erbkrug“

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Information Haushalt 2026
3. Informationen Ortsvorsteher
4. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder

*Silvio Trogisch*  
 Ortsvorsteher Göllnitz

## Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb bitte als *Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

per Post an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder als E-Mail an [Bautaetigkeit@statistik-bbb.de](mailto:Bautaetigkeit@statistik-bbb.de).

Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LanderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzugeben ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

*Mark Hoferichter*

Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

*Erhebungsbogen auf Folgeseite*

## IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

#### Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
 vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek  
 Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
 Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
 E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

#### Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

Einzellexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

#### Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit  
 Telefon: 03531/78222  
 Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebiets.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

## Statistik des Bauabgangs Land Brandenburg

### 1 Allgemeine Angaben 1

#### Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**BA**

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen.  
Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 44  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin  
Sie erreichen uns über  
Telefon: 0331 8173-3036/3038  
E-Mail: bautaetigkeit@statistik-bbb.de

#### Anschrift des Gebäudes

Straße, \_\_\_\_\_  
Nummer: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Identifikationsnummer

#### Lage des Gebäudes

\_\_\_\_\_

Gemeinde

\_\_\_\_\_

Gemeindeteil

#### Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer ..... 1

Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgerwerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung ..... 6

1

Unternehmen

Wohnungsunternehmen ..... 2

Immobilienfonds ..... 3

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei ..... 4

Produzierendes Gewerbe ..... 5

Privater Haushalt ..... 7

Organisation ohne Erwerbszweck ..... 8

#### Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

\_\_\_\_\_ Monat \_\_\_\_\_ Jahr

### 2 Art und Alter des Gebäudes 2

**Wohngebäude** (ohne Wohnheim) (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) ..... 1

**Wohnheim** ..... 2

#### Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

\_\_\_\_\_

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren  
Bitte ankreuzen.

vor 1919	1 <input type="checkbox"/>	1987–1990	5 <input type="checkbox"/>
1919–1948	2 <input type="checkbox"/>	1991–1995	6 <input type="checkbox"/>
1949–1978	3 <input type="checkbox"/>	1996–2010	7 <input type="checkbox"/>
1979–1986	4 <input type="checkbox"/>	2011 und später	8 <input type="checkbox"/>

### 3 Umfang des Bauabgangs 3

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. ..... 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. ..... 2

Bitte weiter mit Frage 4.

Identifikationsnummer

#### 4 Art und Ursache des Bauabgangs **4**

##### Bei Totalabgang

*Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.*

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- |   |                            |  |                            |
|---|----------------------------|--|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen ..   | 1 <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit .....                                | 5 <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen .....             | 2 <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... | 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes..       | 3 <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen .....  | 7 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes .. | 4 <input type="checkbox"/> |  |                            |

##### Bei Nutzungsänderung

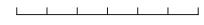
(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

- Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden ? .....
- |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| Ja                         | Nein                       |
| 8 <input type="checkbox"/> | 9 <input type="checkbox"/> |

#### 5 Größe des Bauabgangs **5**

m<sup>2</sup>

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) .....



Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen .....



Anzahl der Wohnungen mit  
(nach der Zahl der Räume,  
einschließlich Küchen)

Anzahl

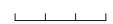
1 Raum .....



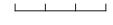
2 Räumen .....



3 Räumen .....



4 Räumen .....



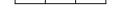
5 Räumen .....



6 Räumen .....



7 Räumen oder mehr .....



Anzahl der Räume in Wohnungen  
mit 7 oder mehr Räumen .....



Straßenschlüssel

*Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt*

# Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

## STELLENAUSSCHREIBUNG: AUSZUBILDENDER (M/W/D) ZUM BERUF DES/DER VERWALTUNGSFACHANGESTELLTEN



Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) sucht zum 1. September 2026 einen

### **Auszubildenden (m/w/d) zum Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Kommunalverwaltung**

Sie sind verantwortungsbewusst, motiviert und teamfähig? Sie arbeiten gern selbstständig und tiefgründig? Sie möchten gern beratend und verwaltend tätig sein? – Dann ist die Ausbildung zur/m „Verwaltungsfachangestellten“ genau richtig für Sie!

Es erwartet Sie eine 3-jährige staatlich anerkannte, anspruchsvolle und qualifizierte Ausbildung in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes. Nach Ihrem erfolgreichen Abschluss besteht die Möglichkeit eine Qualifizierung zum mittleren Dienst (Verwaltungsfachwirt/in) zu absolvieren.

Die Ausbildung gliedert sich in fachpraktische und theoretische Ausbildungsabschnitte. Der fachpraktische Teil erfolgt in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz). Sie lernen wie eine Kommunalverwaltung funktioniert. Sie erwerben die grundlegenden Kenntnisse im privaten und öffentlichen Recht sowie in der Finanzwirtschaft in den verschiedenen Fachabteilungen wie Haupt- und Schulamt, Ordnungsamt, Kämmerei und Bauverwaltung.

Der theoretische Teil gliedert sich in den Berufsschulunterricht am Oberstufenzentrum Elbe-Elster in Elsterwerda sowie den dienstbegleitenden Unterricht beim Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Lübben.

#### SIE VERFÜGEN ÜBER

- die Fachoberschulreife mit guten schulischen Leistungen in Deutsch und Mathematik
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- eine gewissenhafte und selbständige Arbeitsweise
- eine gute Allgemeinbildung
- Interesse an Gesetzen sowie öffentlichen Aufgaben
- Teamfähigkeit und Freude am Umgang mit Menschen
- ein freundliches und hilfsbereites Auftreten.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum 31. Dezember 2025 mit tabellarischem Lebenslauf und Kopie des letzten Schulzeugnisses an das:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Personalabteilung  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz

oder per E-Mail an: [bewerbung@amt-kleine-elster.de](mailto:bewerbung@amt-kleine-elster.de)

(Die Bewerbung sollte als zusammengefasstes PDF-Dokument mit einer maximalen Größe von max. 10 MB eingereicht werden).

Für Auskünfte stehen Ihnen der Amtsdirektor, Herr Frontzek, unter der Nummer T. (03531) 782-22 oder der Leiter des Haupt- und Schulamtes, Herr Meyer, unter der Nummer T. (03531) 782-17 zur Verfügung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag der Bewerbung beizufügen.

## Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER WIRTSCHAFTSHOF (M/W/D)



Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### **Mitarbeiter Wirtschaftshof (m/w/d)**

unbefristet und in Vollzeit. Die Möglichkeit der Ausübung dieser Tätigkeit in Teilzeit ist gegeben.

#### IHR AUFGABENGEBIET (nicht abschließend)

- Pflege öffentlicher Straßen, Plätze und Grünflächen z.B. Mäharbeiten, Anpflanzungen und Friedhofspflege
- Instandhaltung und Reinigung von Straßen und Gehwegen
- Werkstattarbeiten; Kleinreparaturen an Geräten
- Winterdienst
- Unterhaltung von kommunalen Objekten

#### SIE VERFÜGEN ÜBER

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf
- Führerschein B, BE, C, CE und T
- Qualifizierung zum Fahren von Hydraulikbaggern und Radladern
- Berechtigungsschein Motorkettensäge und Freischneider
- Schlosserkenntnisse vorteilhaft
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Engagement sowie Verantwortungsbewusstsein und sicheres Auftreten
- Ortskenntnisse im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr sind wünschenswert

Wir bieten Ihnen ein attraktives Arbeitsumfeld mit einer leistungsgerechten Bezahlung nach TVöD in der Entgeltgruppe 4 und entsprechend ihren Qualifikationen und Erfahrungen mit den üblichen Sozialleistungen des Öffentlichen Dienstes. Innerhalb des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bestehen für Sie Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenlosem Beschäftigungsnachweis, qualifizierten Arbeitszeugnissen und Beurteilungen richten Sie bitte bis zum 19.12.2025 an das:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Personalabteilung  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz

oder per E-Mail an: [bewerbung@amt-kleine-elster.de](mailto:bewerbung@amt-kleine-elster.de)

(Die Bewerbung sollte als zusammengefasstes PDF-Dokument mit einer maximalen Größe von 10 MB eingereicht werden).

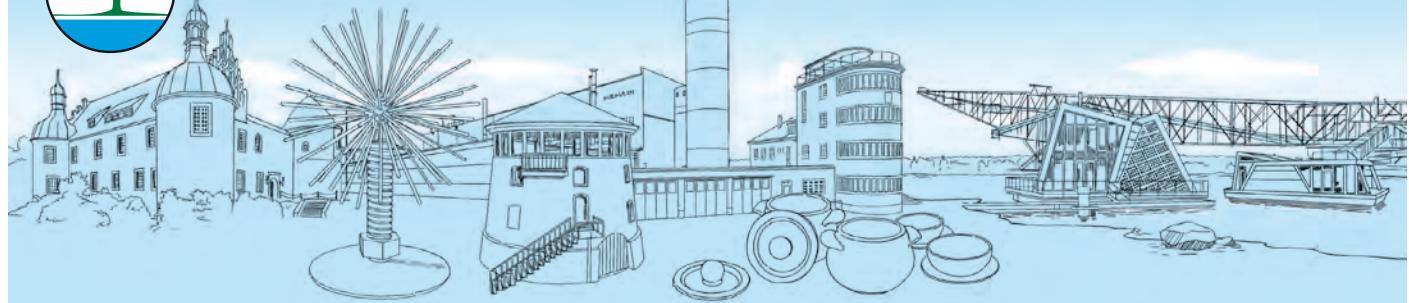
Für Auskünfte stehen Ihnen der Amtsdirektor, Herr Frontzek, unter der Nummer T. (03531) 782-22 oder der Leiter des Ordnungsamtes, Herr Lehmann, unter der Nummer T. (03531) 782-65 zur Verfügung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag der Bewerbung beizufügen.



# AMTS- UND GEMEINDEANZEIGER

FÜR DAS AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



34. Jahrgang 2025

Massen-Niederlausitz, den 01. Dezember 2025

Ausgabe Nr. 18

## Mitteilung des Amtsdirektors

Im Januar 2026 erscheint kein Amtsblatt.  
Die Veröffentlichung der nächsten Ausgabe erfolgt im Februar 2026.  
Redaktionsschluss ist der 15. Januar 2026.

*Frontzek*  
Amtsdirektor

## Schließung Amtsverwaltung Mitteilung des Amtsdirektors

Die Amtsverwaltung bleibt am Freitag, dem 02.01.2026 geschlossen.

*Frontzek*  
Amtsdirektor

## Neue Empfängerprüfung bei Banküberweisungen

Bei den Banken wurde aktuell die „Empfängerprüfung“ eingeführt.

Dies ist eine Kontrollpflicht für Zahlungsempfänger, die als Sicherheitsmaßnahme zur Betrugsbekämpfung dienen soll. Dabei überprüft die Bank des Überweisenden automatisiert, ob der eingegebene Kontoinhabername zur Empfänger-IBAN passt. Bei einer schwerwiegenden Abweichung warnt die Bank und die Transaktion wird gestoppt.

Mehrere Fachbereiche unserer Amtsverwaltung hatten nun genau diese Anfragen von Bürgern, bei denen die Transaktion gestoppt wurde. Der Bürger erhält bei der Bank aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch keine Auskunft.

Unsere Kämmerei hat nun bei unseren zwei genutzten Banken die aktuell geführten Empfängernamen abgefragt und für

Sie aufgelistet. Diese können Sie für Ihre Überweisungen, Se-pa-Mandate und Daueraufträge nutzen, damit die Überweisung schlussendlich klappt.

### Sparkasse Elbe-Elster:

1. Amt Kleine Elster (NL) Massen
2. Gemeinde Crinitz
3. Gemeinde Lichtenfeld- Schacksdorf
4. Gemeinde Massen- Niederlausitz
5. Gemeinde Sallgast

### Deutsche Kreditbank AG (DKB):

1. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
2. Gemeinde Crinitz
3. Gemeinde Lichtenfeld- Schacksdorf
4. Gemeinde Massen- Niederlausitz
5. Gemeinde Sallgast

## Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger des Schuljahres 2026/27 im Gebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die vor dem 01.10.2026 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig können Eltern, die die vorzeitige Einschulung ihres Kindes wünschen, von diesem Vorstellungstermin Gebrauch machen.

Im kommenden Jahr werden sowohl eine erste Klasse an der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz als auch voraussichtlich zwei erste Klassen an der Grund- und Oberschule Massen, eine in Sallgast und eine in Massen, eingeschult. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Aufnahme nach der Grundschulverordnung.

Ab diesem Schuljahr besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihr Kind vorab online anmelden unter <https://schulportal.brandenburg.de/formulare-und-antraege/ue-1-verfahren>.

Bei dieser Form der Anmeldung können Sie die persönlichen Daten angeben und sich bereits einen Termin für die persönliche Anmeldung buchen.

Die persönliche Anmeldung mit Vorstellung der Schulanfänger/innen für die Einschulung 2026 findet an folgenden Terminen statt:

### **Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz**

Datum: Donnerstag, den 08. Januar 2026  
 Zeitraum: 08.00 - 16.30 Uhr  
 Ort: Sekretariat

Einzugsbereiche: Gemeinde Crinitz  
 OT Crinitz  
 OT Gahro

Gemeinde Massen-Niederlausitz  
 OT Babben

Stadt Luckau  
 OT Bergen  
 OT Fürstlich-Drehna

### **Grund- und Oberschule Massen**

Datum: Mittwoch, den 11. Februar 2026  
 Zeitraum: 13.00 - 17.00 Uhr  
 Ort: Haupthaus des jeweiligen Schulstandortes,  
 Massen bzw. Sallgast

Die Schulanmeldung erfolgt an dem im Schreiben vom 22.10.2025 benannten Schulstandort.

Einzugsbereiche: Gemeinde Massen-Niederlausitz  
 OT Betten  
 OT Gröbitz  
 OT Lindthal mit Rehain  
 OT Massen mit Tanneberg  
 OT Ponnsdorf

Gemeinde Lichtenfeld-Schacksdorf  
 OT Lichtenfeld mit Theresienhütte  
 OT Lieskau  
 OT Schacksdorf

Gemeinde Sallgast  
 OT Göllnitz  
 OT Dollenchen mit Zürchel  
 OT Sallgast mit Henriette, Klingmühl, Poley

Bitte beachten Sie, dass das Kind persönlich vorzustellen ist. Das Buch der Familie oder die Geburtsurkunde sind mitzubringen. Weiterhin benötigen wir die Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung. Sollte lediglich ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist der entsprechende Nachweis vorzulegen.

gez. C. Förster  
 Schulleiterin  
 Heinz-Sielmann-Grundschule  
 Crinitz

gez. C. Rasemann  
 Schulleiter  
 Grund- und Oberschule  
 Massen

### **Die Grund- und Oberschule Massen lädt zum Tag der offenen Tür am 16.01.2026**

Im Februar 2026 müssen sich erneut alle Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen entscheiden, wie ihr schulischer Weg nach dem Ende der Grundschulzeit künftig aussehen soll. Als Entscheidungshilfe öffnet die Grund- und Oberschule in Massen am **Freitag, den 16.01.2026 von 15.00 bis 18.00 Uhr** ihre Türen.

An diesem Tag der offenen Tür können Sie sich einen Eindruck von unserer Schule verschaffen und mit Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern unserer Schule ins Gespräch kommen.

Zeitgleich soll dieser Tag auch den Eltern und Sorgeberechtigten unserer künftigen Erstklässlerinnen und Erstklässler die Möglichkeit bieten, sich einen Eindruck von Räumlichkeiten und Angeboten zu verschaffen.

Wir freuen uns über viele Interessierte und möchten helfen, die richtige Entscheidung für den Schulbesuch ab Klasse 7 zu treffen.

*C. Rasemann*  
 Schulleiter

### **Jahresrückblick des Amtsdirektors**

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

wie oft hat man in bewegten Zeiten den Eindruck, dass die Tage, Wochen und Monate nur so an einem vorbeieilen. Gerade noch, habe ich Ihnen an gleicher Stelle über die Ereignisse des Jahres 2024 berichtet und schon neigt sich ein neues Jahr dem Ende zu und wir blicken auf 2025 zurück.

Zugegeben: Es sind kleine Schritte, die wir in diesem Jahr gegangen sind. Große Sprünge lässt die allgemeine finanzielle Lage der Gemeinden und des Amtes aktuell nicht zu. Dennoch können wir stolz sein, auf das Erreichte, denn auch diese kleinen Schritte, führen uns weiter.

In Crinitz konnten wir im April dieses Jahres die sanierte Berger Straße einweihen. Als Gemeinschaftsprojekt mit dem Landkreis Elbe-Elster konnte die Strecke grundhaft erneuert werden, wobei sich die Gemeinde Crinitz mit dem begleitenden Ausbau der Gehwege an der Maßnahme beteiligt hat. Außerdem freuen wir uns als Schulträger ganz besonders, dass mithilfe von Fördermitteln eine neue Weitsprunganlage mit Laufbahn an der Heinz-Sielmann-Grundschule finanziert und umgesetzt werden konnte. Diese Investitionen in unsere Schulen sind wichtig, um die Standorte auch in Zukunft attraktiv zu halten und Kindern sowie Lehrkräften ein modernes und angenehmes Lern- und Arbeitsumfeld zu bieten. Zum 750-jährigen Jubiläum von Crinitz, das am letzten Septemberwochenende gefeiert wurde, konnte man sehen, wie viel Bewegung, Engagement und Herzblut in diesem Ort steckt. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

In Licherfeld-Schacksdorf liefen in diesem Jahr zahlreiche Planungen, die ab dem kommenden Jahr langsam sichtbarer werden. Ich freue mich sehr darüber, dass die Beantragung von Fördermitteln aus dem „Leader“-Programm erfolgreich war und nun der Umbau der Kita Kunterbunt Realität werden kann. Als Träger der Einrichtung ist uns bewusst, dass mit den Baumaßnahmen und der damit nötigen vorübergehenden Schließung einige Herausforderungen auf Eltern und Kinder zukommen. Ich möchte Ihnen jedoch versichern, dass wir bemüht sind, in jedem einzelnen Fall die bestmögliche Lösung zu finden und Sie nach unseren Möglichkeiten zu unterstützen. Im April 2026 sollen hier die Bauarbeiten starten und hoffentlich planmäßig im Sommer des Jahres darauf abgeschlossen sein.

Auch am Bergheider See stehen sichtbare Veränderungen an. Mit der Eröffnung des Ferienturmhauses der Euros-Stiftung ist ein weiteres Projekt abgeschlossen, dass mit überregionaler Strahlkraft für die Gemeinde Licherfeld-Schacksdorf wirbt. Ein ausgedienter Windkraftturm ist hier zur Basis für eine Ferienwohnung mit bester Aussicht auf den See geworden und steht dabei für ökologische Wiederverwertung und touristische Innovation zugleich. Im Gegenzug findet leider ein anderes Projekt sein Ende: Das Fraunhofer-Institut hat den Liegeplatz des autartec-Hauses zum Ende dieses Jahres gekündigt. Von Seiten der Gemeinde sind mehrere Verhandlungen geführt worden, mit dem Ziel, das schwimmende Haus zu übernehmen. Sämtliche Lösungen haben sich allerdings als zu kostspielig dargestellt, sodass die Gemeinde aus finanziellen Gründen davon absehen muss. Somit wird das Haus demnächst Stück für Stück zurückgebaut.

Was an einer Stelle geht, kommt an anderer Stelle: Nach langer Vorbereitung ist vor kurzem der Infopunkt für Erneuerbare Energien in Massen eingeweiht worden. In zentraler Lage sollen hier nun Beratungen rund um das Thema Energie angeboten werden. Auch Ausstellungen in diesem Kontext sollen in dem „dicken Turm“ einen Platz finden. Zudem bietet die Fläche im obersten Geschoss die Möglichkeit, Vorträge oder Seminare im kleineren Rahmen abzuhalten. In Lindthal sind die Planungen für das neue Feuerwehrgerätehaus mit angegliederten Clubräumen abgeschlossen, in die dieses Jahr umfangreiche Summen geflossen sind. Hier kann im Frühjahr die Umsetzung starten.

Außerdem freue ich mich für die Gemeinde Massen-Niederlausitz, dass es gelungen ist, ein großes Grundstück im Gewerbe- und Industriepark an einen vielversprechenden Investor zu verkaufen. Durch den Verkauf der Flächen hat sich auch die finanzielle Lage der Gemeinde etwas entspannt.

Auch aus Sallgast gibt es Positives zu berichten. Die Bautätigkeiten am Solarpark in Klingmühl konnten beginnen und ich bin optimistisch, dass sich damit auch die Einnahmesituation der Gemeinde bald verbessern wird. In Göllnitz und Sallgast sind die Planungen für mehrere Baugrundstücke nun soweit fortgeschritten, dass bereits Verhandlungen mit Kaufinteressierten geführt werden können. Auch hier wird es also bald sichtbare Veränderungen geben.

Etwas Geld ist zudem in das Schloss geflossen. Hier wurden einige Fenster ausgetauscht und eine kleine Küche eingebaut, um die Attraktivität der Übernachtungsmöglichkeiten zu steigern. Bereits jetzt ist das Schloss ein beliebter Ort für Feiern verschiedenster Art. Diesem Trend möchten wir gerne noch weiter zu Aufwind verhelfen. Stillstand herrscht dagegen gerade bei der weiteren Entwicklung des Gebäudes am Dorfplatz Nummer 1

in Sallgast. Zu viele verschiedene Interessenlagen stehen hier gerade einer gemeinschaftlichen Konzeption im Weg. Zudem erschweren fehlende Fördermöglichkeiten die kostspielige Sanierung des Gebäudes.

Investitionen stehen auch am Grundschatzstandort Sallgast an. Im Anbau ist der Fußboden feucht und muss erneuert werden, was natürlich zu einem derzeit eingeschränkten Platzangebot führt. Wir sind jedoch bestrebt, die nötigen Arbeiten so schnell wie möglich durchzuführen zu lassen, damit Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte die Räume bald wieder nutzen können.

Wichtig sind uns als Träger natürlich nicht nur die Schulen, sondern auch der Brandschutz. Welchen enormen Stellenwert eine gute Ausstattung und Ausbildung unserer Feuerwehren hat, ist uns bei der Großschadenslage Ende Juni dieses Jahres zwischen Babben und Kleinbahnen wieder eindrücklich vor Augen geführt worden. Man kann nicht dankbar genug sein für den selbstlosen Einsatz, den die Kameradinnen und Kameraden in den Tagen des Waldbrandes und danach gezeigt haben. Die entstandenen Kosten dieses großangelegten Einsatzes wurden dabei teilweise vom Landkreis zurückerstattet. Vor allem aber die Kosten für den Personaleinsatz an den Tagen nach dem Brand sind größtenteils durch unser Amt finanziert worden. Um solchen Waldbränden in Zukunft noch besser begegnen zu können, sind dieses Jahr an exponierten Stellen drei Tiefbrunnen gebaut worden, die die Löscharbeiten erleichtern sollen. Die Kosten dafür konnten zu 100 Prozent aus Fördermitteln des Landesbetriebes Forst Brandenburg finanziert werden. Der Aufwand, der durch die Beantragung, Beauftragung der Firmen und Begleitung der Umsetzung entstanden ist, war dennoch enorm. Nicht zu unterschätzen sind auch die Summen, die jährlich für die Instandhaltung der Wehren, von Einsatzbekleidung, die Wartung von Geräten und für Aufwandsentschädigungen entstehen. Seien Sie also nachsichtig, wenn in diesem Jahr nur kleinere Anschaffungen für die verschiedenen Wehren getätigt wurden. Hier waren es oft Materialien wie Farbe oder Pflastersteine für Maßnahmen, die dankenswerterweise von den Kameradinnen und Kameraden in Eigenleistung übernommen wurden.

Sie sehen also: Auch wenn es nicht immer große Bauvorhaben oder neue Feuerwehrfahrzeuge sind, so sind es doch viele kleine Schritte, die uns in unserem Amt und den Gemeinden weitertragen. Mal sind es Reparaturen, die zum Erhalt von manch Gute beitragen, mal sind es Planungen, die das Fundament für Neues bilden. Nicht immer wird der Fortschritt sofort sichtbar, und dennoch sind wir auf einem guten Weg.

Vielleicht können wir aus diesem Gedanken auch etwas Erhellendes für die bevorstehende Weihnachtszeit schöpfen: Es sind nicht nur die großen Dinge, für die man stolz und dankbar sein kann. Im Gegenteil – es sind die vielen kleinen Puzzleteile, die es Stück für Stück mehr zu einem Ganzen machen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für Ihren Start ins neue Jahr.

Herzlichst, Ihr Amtsdirektor  
Marten Frontzek



## **Erntedankwoche in der Kita Kunterbunt**

Wenn sich die Blätter bunt färben, die Sonne sanft über die Felder scheint und der Duft von Äpfeln, Kürbis und frischem Brot in der Luft liegt, dann ist es wieder soweit – Zeit „Danke“ zu sagen. Auch in der Kita Kunterbunt in Lichterfeld wurde in diesem Jahr das Erntedankfest in einer ganzen Woche mit viel Herz, Freude und gemeinschaftlichem Miteinander gefeiert.

Schon Tage zuvor waren die Kinder eifrig dabei, ihre kleinen Erntedankkörbchen zu füllen. Mit leuchtenden Augen brachten sie Äpfel, Kartoffeln, Kürbisse, Maiskolben und viele andere herbstliche Schätze von zu Hause mit. Die Körbchen schmückten liebevoll den Gruppenraum und erinnerten daran, wie reich uns die Natur jedes Jahr beschenkt.

In der Erntedankwoche herrschte in der Kita Kunterbunt eine ganz besondere Stimmung – fröhlich, geschäftig und voller

Vorfreude. Gemeinsam wurde geschnippelt, gerührt, gebacken und natürlich auch genascht. Aus den mitgebrachten Kartoffeln entstanden köstliche, goldgelbe Pommes, die allen wunderbar schmeckten. Die Kürbisse, wurde zu einer cremigen Kürbissuppe verarbeitet, die herrlich duftete und an einem herbstlichen Tag richtig gut wärmte.

Auch die Äpfel spielen eine große Rolle an diesen Tagen. Es wurden süße Apfeltaschen gebacken, knusprige Apfelchips getrocknet und sogar bunte Apfeldrucke gestaltet – ein kreatives Highlight, das den Gruppenraum in ein kleines Herbstatelier verwandelte. Mit Begeisterung probierten die Kinder außerdem ihre selbstgemachte Marmelade, den Apfelmus und das fruchtige Pflaumenmus, welches die Eltern in liebevoller Arbeit zu Hause zubereitet hatten.

Beim gemeinsamen Obstfrühstück kamen dann alle zusammen. Auf dem Tisch standen gesunde Leckereien, frisches Obst, duftendes Brot, hausgemachte Marmelade aus Sauerkirschen – und überall fröhliches Kinderlachen. Zwischen bunten Blättern, kleinen Kürbissen und Kerzenlicht wurde das Erntedankfest zu einem wahren Fest der Sinne.

Zum Abschluss sangen die Kinder Erntelieder und sprachen gemeinsam darüber, wofür sie dankbar sind – für gutes Essen, für ihre Familien, ihre Freunde und natürlich für die gemeinsame Zeit in der Kita. So wurde aus dieser Woche nicht nur ein schönes Fest, sondern auch eine wertvolle Erinnerung an die Bedeutung von Dankbarkeit, Gemeinschaft und Achtsamkeit gegenüber der Natur.

Das Team der Kita Kunterbunt bedankt sich herzlich bei allen Eltern für die liebevoll gestalteten Erntedankkörbchen und die Unterstützung. Mit viel Wärme und Freude blicken wir auf eine gelungene Erntedankwoche zurück – und auf einen Herbst, der uns zeigt, wie bunt und kostbar das Leben ist.

---

## **Mädchenaktionstag unter dem Motto: „Berufe zum Staunen – Frauen zeigen wie's geht“**

In den Herbstferien waren die Mädchen der Sängerstadtregion wieder zum Mädchenaktionstag eingeladen. Dieser fand in der





Grundschule Sonnewalde statt. Fast hundert Mädchen im Alter von 10 bis 14 Jahren nahmen daran teil und hatten tolle Erlebnisse und viel Spaß in den verschiedenen Angeboten wie:

(1) Food Trends „Gesund und Lecker“, (2) Durch den Dschungel der Pubertät, (3) Landwirtschaft braucht Nachwuchs mit Betriebsführung! (4) Hundetraining mit den „Helfenden Pfötchen“, (5) Pop – Marsching Bandprobe, teste Instrumente Schlagzeug, Trompete & Co, (6) Betriebsführung Böllhoff GmbH, erprobe dein handwerkliches Talent in den Abteilungen Qualitätskontrolle, Office, Verfahrensmechanik aus, (7) Natur pur Ölzauber – stelle deinen eigenen Duft oder deine Kosmetik her, (8) „Blütenpracht für Zuhause“ – fertige deinen Türkranz mit Herz passend zur Jahreszeit an, (9) Hip Hop „Dance for Fun“, (10) Selbstverteidigung – ich kann mich wehren, (11) „Kunst und Achtsamkeit“, die fast ausschließlich von Frauen durchgeführt wurden. Krankheitsbedingt wurde die Selbstverteidigung von Jan von der Haraschule übernommen.

Organisiert wurde dieses Ferienangebot von den Sozialarbeiterinnen und Jugendkoordinatorinnen der Sängerstadtregion und unterstützt von der Stadt Sonnewalde und dem Landkreis Elbe-Elster.

In den Aprilferien wird es dann wieder einen Aktionstag für Jungen in der Sängerstadtregion geben.

*Cordula Mittelstädt*

## Präventionstage der Sängerstadtregion

Seit vielen Jahren findet das Angebot für Schüler der 6. Klassen der Sängerstadtregion immer im Herbst statt. In den beiden Wochen vor den Herbstferien hatten jeweils die sechsten Klassen aus den fünf Finsterwalder Schulen, aus Rückersdorf, Doberlug-Kirchhain, Massen und Crinitz ihren Präventionstag.

Aus fünf angebotenen Workshops durften sich die Schüler vorab zwei auswählen, die sie dann besuchten. Hier gab es zur Auswahl: (1) „Eigene Stärken – Finde den Schatz in dir“, (2) „Erste Hilfe



mit dem DRK“, (3) „Konflikte gewaltfrei lösen – mit der Hara-Schule“, (4) „Entspannung – Was brauche ich um los zu lassen“ und (5) „Medien/Influencer – Was ist mir wichtig im Leben?“

Organisiert und durchgeführt, mit Unterstützung vom DRK und der Hara-Schule, wurden die Angebote von den Sozialarbeiterinnen und Jugendkoordinatorinnen der Sängerstadtregion sowie einem Mitarbeiter des Freizeitzentrums Finsterwalde. Dort fand das Angebot auch statt, für alle Schulen die eine Möglichkeit fanden nach Finsterwalde zu kommen. Für die GS Rückersdorf und die Berggrundschule Doberlug-Kirchhain wurden die Angebote vor Ort organisiert.

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler fanden diesen Projekttag für sich super und nahmen neue Erfahrungen und Wissen mit.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle Organisatoren, an die Stadt Finsterwalde sowie an den Landkreis Elbe-Elster für die finanzielle Unterstützung.

*Cordula Mittelstädt*

## Sprechtag Kinder-, Jugend- und Familienkoordinatorin des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Cordula Mittelstädt

Sprechtag dienstags im Energie-Service-Center Massen, Finsterwalder Straße 21, Zimmer 211, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Kontakt: 0152-33992792 · E-Mail: [mittelstaedt@juri-ev.de](mailto:mittelstaedt@juri-ev.de)



## Teambowlen der Jugendfeuerwehren

Zu einer Ferienveranstaltung: „Bowlen im Fun Hollywood“ waren die Jugendfeuerwehren des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) eingeladen. Hierbei ging es nicht um Pokale oder Sieger, sondern um den gemeinsamen Spaß.

Gut fünfzig Kinder aus fünf Jugendfeuerwehren im Alter von 6 bis 15 Jahren waren der Einladung gefolgt. Finanziert werden konnte das Ferienangebot Dank der Spende von der US Car & Bike Veranstaltung im Mai an der F60 in Lichterfeld. Ein Teil dieser Spende wurde für das diesjährige Zeltlager der Jugendfeuerwehren verwendet und der andere Teil für den Bowlingnachmittag, zu dem auch das Amt Kleine Elster noch einen Teil beitrug.

Die jungen Feuerwehrleute genossen die zwei Stunden im Fun Hollywood und dankten herzlich für den Bowlingnachmittag. Ein großes Dankeschön den Unterstützern und den Jugendwarten, die ihre Schützlinge begleiteten und den Transport vom Heimatort nach Finsterwalde und zurück organisierten.

*Doreen Nitzsche und Cordula Mittelstädt*



## Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

**Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117  
Notruf für Akutfälle: 112**

## Veranstaltungen Dezember 2025 und Januar 2026

Datum	Zeit	Veranstaltung
Sa. 06.12.2025	16.00 Uhr	<b>Adventssingen</b> Kirche Dollchen
So. 14.12.2025	17.00 Uhr	<b>Weihnachtskonzert mit den E�bschleichern</b> Kirche Sallgast
Sa. 21.12.2025	ab 17.00 Uhr	<b>Singen unterm Tannenbaum</b> Dorfplatz, Massen
Fr. 16.01.2026	15.00 bis 18.00 Uhr	<b>Tag der offenen Tür der GOS Massen</b> Grund- und Oberschule Massen

Sie planen eine Veranstaltung in unserem Amtsgebiet? Ob Konzert, Dorffest oder Kunstaustellung – wir nehmen Ihr Event gerne in unseren Veranstaltungskalender auf und veröffentlichen es außerdem auf unserer Internetseite. Senden Sie uns dazu bitte rechtzeitig eine E-Mail an [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de), in der das Datum, die Uhrzeit, der Ort und der Veranstaltungstitel genannt sind.

## Evangelische Kirchengemeinden in der Region – Dezember 2025 / Januar 2026

### Gottesdienste:

#### Massen

14.12. um 09.15 Uhr	Adventsgottesdienst mit Bekanntgabe der Wahlergebnisse
24.12. um 17.00 Uhr	Heiligabend mit Krippenspiel
26.12. um 10.00 Uhr	2. Weihnachtstag
31.12. um 10.00 Uhr	Silvester
11.01. um 10.00 Uhr	Einführung der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinde
25.01. um 10.00 Uhr	Massen-Breitenau (bitte Tassen mitbringen für Glühwein und Tee zum Anstoßen!)

#### Betten

14.12. um 10.00 Uhr	Andacht zur Gemeindekirchenratswahl mit Krippenspiel
24.12. um 17.00 Uhr	Musik im Kerzenschein

#### Lieskau

07.12. ab 13.00 Uhr	Advents Konzert des Lieskauer Frauenchores 13-14.00 Uhr und 15-16.00 Uhr Gemeindekirchenratswahl (vor und nach dem Konzert)
---------------------	--

24.12. um 16.00 Uhr  
 25.12. um 09.30 Uhr  
 31.12. um 16.00 Uhr  
 11.01. um 09.00 Uhr

**Sallgast**

14.12. ab 15.00 Uhr  
 24.12. um 17.00 Uhr  
 26.12. um 09.30 Uhr  
 04.01. um 10.00 Uhr

Gemeindekirchenratswahl vor dem Konzert der „Erbeschleicher“ mit Krippenspiel

zentraler Gottesdienst mit Bekanntgabe der Wahlergebnisse der Gemeindekirchenratswahlen in der Kirchengemeinde Kleine Elster-Lugk

**Dollenchen**

07.12. um 09.00 Uhr  
 24.12. um 16.00 Uhr  
 25.12. um 11.00 Uhr

mit Krippenspiel

**Göllnitz**

24.12. um 17.00 Uhr  
 18.01. um 10.00 Uhr

mit Krippenspiel  
 zentraler Gottesdienst mit Einführung der Gemeindekircherräte der sieben Orte der Kirchengemeinde Kleine Elster-Lugk (bitte Tassen mitbringen für Glühwein und Tee zum Anstoßen!)

**Lichterfeld**

14.12. um 08.30 Uhr  
 26.12. um 11.00 Uhr

Andacht zur Gemeindekirchenratswahl

**Adventsfeiern:**

Für die Gemeindenachmittage der **Kirchengemeinde Kleine Elster-Lugk: Donnerstag, 11.12. um 15.00 Uhr** in der Gaststätte Griebner in Klingmühl

Für den Gemeindenachmittag der **Kirchengemeinde Massen: Freitag, 12.12. um 15.00 Uhr** im Pfarrhaus Massen  
 Für den **Frauenkreis Crinitz: 09.12. um 14.30 Uhr.**

**Advents- und Weihnachtsmusiken  
in unseren Kirchen:**

06.12. um 16.00 Uhr  
 07.12. um 14.00 Uhr  
 14.12. um 16.00 Uhr  
 14.12. um 17.00 Uhr  
 17.12. um 19.00 Uhr  
 30.12. um 19.30 Uhr  
 06.01.2026 um 18.00 Uhr

Adventssingen  
 in der Kirche Dollenchen  
 Adventskonzert des Frauenchores Lieskau in der Kirche Lieskau  
 „Weihnachtslieder im Kerzenschein“ in der Kirche Breitenau  
 die „Erbeschleicher“ in der Kirche Sallgast  
 Konzert des Kammerchores Senftenberg in der Kirche Wormlage  
 „Es weihnachtet noch!“ mit Sanko Ogon (Orgel) und Christian Wettin (Saxophon) in der Kirche Wormlage  
 Weihnachtslieder im Kerzenschein in der Kirche Betten

**Weihnachtskonzert**

„Den Geist der Weihnacht spüren“ – Weihnachtskonzert **am Mittwoch, 17.12.2025, 19.00 Uhr** in der Kirche Wormlage

Stellen Sie sich vor: Nach einem langen Winterspaziergang treten Sie in der Abenddämmerung fröstelnd aus dem stillen Wald heraus und in der Ferne leuchten hochragende Kirchenfenster, die Wärme und Geborgenheit ausstrahlen. Genau dieses herzenswarme Gefühl möchten wir mit Ihnen teilen.

Erleben Sie vielfältige weihnachtliche Chormusik – mal getragen und althergebracht, mal populär und schwungvoll. Gemeinsam lauschen und zur Ruhe kommen: Lassen Sie den Chorklang in Ihr Herz und tauchen Sie ein in eine schöne Adventsatmosphäre voller Gemeinschaft und Zuversicht mit dem Konzertchor Senftenberg & Stadtkorps Lauchhammer, beide unter Leitung von Sven Irrgang.

Im Anschluss an das Konzert gibt es für alle leckere Heißgetränke.

Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Es laden ein der Konzertchor Senftenberg e. V. und der Ortskirchenrat Wormlage.

**Märchentag 2026**

Kinder und Erwachsene sind wieder eingeladen, sich im Rahmen der Familientankstelle einen Vormittag lang mit einem Märchen zu beschäftigen, sich bezaubern und „erwecken“ zu lassen und die Kraft zu entdecken, mit der Märchen einem Menschen helfen können, sich zu finden und zu leben.

Bitte melden Sie sich bei Friederun Berger-Wölke an unter 0174 8854038.

Wann und wo? Am **Samstag, 17.01.2026 von 09.30-13.00 Uhr** in der Arche Finsterwalde.



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände



### LAG Elbe-Elster unterstützt Initiativen und Engagement vor Ort Aufruf für kleine Projekte im „Regionalbudget 2026“ (LEADER)

**Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Elbe-Elster hat die nächste Auswahlrunde für kleinere Vorhaben von lokalen Initiativen gestartet. Interessenten reichen dazu ihre Projekte bis 30. Januar 2026 ein, die im Jahr 2026 umgesetzt werden können.**

Gefördert wird das ehrenamtliche Engagement von Akteuren in den Orten durch Unterstützung kleiner investiver und nicht-investiver Projekte. Die inhaltliche Ausrichtung der Vorhaben muss dem Gemeinwohl dienen und zur Entwicklung des Miteinander auf dem Lande beitragen. Bewerben können sich Initiativen von natürlichen Personen, Vereine, Verbände und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Unternehmen sind nicht antragsberechtigt!

Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 2.200,00 Euro (Bagatellgrenze) und können höchstens 25.000,00 Euro (Höchstgrenze) betragen. Es wird ein Zuschuss von 90% der förderfähigen Ausgaben gewährt, höchstens jedoch 20.000,00 Euro pro Vorhaben. Die Eigenanteile in Höhe von mindestens 10% sind als unbare Eigenleistungen bzw. anteilig ergänzt durch bare Mittel zu erbringen. Förderfähig sind Ausgaben für investive Vorhaben, so etwa für Fremdleistungen von Handwerkern und die Beschaffung von Materialien, Ausstattungen oder Technik. Förderfähig sind auch Honorarausgaben für nicht-investive Projekte, wie Veranstaltungen (Kultur, außerschulische Bildung u.a.) entsprechend der Ziele des „Regionalbudgets“.

Für diese Auswahlrunde „Regionalbudget 2026“ stehen 200.000 Euro Fördermittel bereit. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgen über die LAG Elbe-Elster.

Interessenten reichen Ihr Projektblatt „Regionalbudget“ mit dem zugehörigen Kosten- und Finanzierungsplan bis spätestens 30. Januar 2026 bei der LAG-Geschäftsstelle ein. Beide Formulare stehen im Internet unter [www.lag-elbe-elster.de](http://www.lag-elbe-elster.de) zum Herunterladen.

Der LAG-Vorstand bewertet alle fristgerecht und vollständig eingereichten Vorhaben anhand der veröffentlichten Wertungskriterien und entscheidet am 19. März 2026, welche Projekte in der Umsetzung gefördert werden.

#### Informationen / Kontakt:

LAG Elbe-Elster,  
Regionalmanagement I LAG-Geschäftsstelle  
Sven Guntermann / Thomas Wude / Sindy Schindler  
03238 Finsterwalde, Grenzstraße 33  
Tel. 03531. 797089 / E-Mail: [info@lag-elbe-elster.de](mailto:info@lag-elbe-elster.de)



### VerkehrsManagement ElbeElster informiert zum Fahrplanwechsel Neue Direktverbindung Finsterwalde – Sallgast – Großräschen

Mit dem Fahrplanwechsel am 14.12.2025 verlängert die VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH den Fahrplan der Buslinie 558. Heute verbindet diese Buslinie Finsterwalde mit dem Großräscher Ortsteil Wormlage via Schacksdorf, Lichterfeld, Klingmühl, Sallgast, Zürchel und Dollenchen. In Wormlage bestehen teilweise Anschlüsse Richtung Großräschen, manchmal passgenau, manchmal mit längeren Wartezeiten.

Ab Fahrplanwechsel am 14.12.2025 fahren die 558er Busse direkt von Finsterwalde bis Großräschen Bahnhof. Unterwegs werden zusätzlich die Ortsteile Saalhausen und Freienhufen bedient, in Großräschen neben dem Bahnhof die Haltestellen Freienhufener Straße, Stadtverwaltung und Koldrack. Der neue Fahrplan sieht Montag bis Freitag (außer an Wochenfeiertagen) zwischen tagsüber einen 2-Stundentakt vor. Die Reisezeit zwischen Finsterwalde und Großräschen verkürzt sich auf ca. 45 Minuten.

Der Fahrplan der Linie Bus 558 bietet in Großräschen Zuganschlüsse an den RE7 Richtung Berlin und Senftenberg. In Finsterwalde wird der Fahrplan vorrangig am Zuganschluss an RE10/RB43 Richtung Falkenberg/Elster ausgerichtet. Die schnellste Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Sallgast oder Lichterfeld nach Berlin führt künftig über Großräschen. In Richtung Leipzig sind Großräscher mit dem 558er Bus bis Finsterwalde und weiter mit dem Zug sogar konkurrenzfähig mit dem Pkw unterwegs.



Mit der neuen Direktverbindung entfällt für Schüler und Auszubildende, die in Großräschken wohnen und in Finsterwalde lernen, künftig größtenteils der Umstieg in Wormlage. Bereits heute pendeln täglich über 40 Schüler und Auszubildende zwischen den Nachbarstädten. In Großräschken wird der Lehrbauhof aus Richtung Elbe-Elster besser erreichbar. Auch medizinische Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten in Finsterwalde und Großräschken werden mit Öffentlichen Verkehrsmitteln besser erreicht.

Touristisch verbindet der 558er Bus künftig die SeeStadt Großräschken mit dem Besucherbergwerk F60 in Lichterfeld und der Sängerstadt Finsterwalde. Vor allem die Anreise zum Besucherbergwerk F60 mit Öffentlichen Verkehrsmitteln verbessert sich aus Richtung Berlin und Dresden spürbar.

Der neue Fahrplan der Linie 558 ist auf der Internetseite [vmee.de](http://vmee.de) bereits verfügbar, ebenso die Fahrplandaten in der Fahrplanauskunft des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg [vbb.de/fahrinfo](http://vbb.de/fahrinfo). Bei Fragen beraten unsere Mitarbeiter in der Mobilitätszentrale Elbe-Elster / Oberspreewald-Lausitz unter Telefon 03531 6500 10 gern. Die Mobilitätszentrale Elbe-Elster / Oberspreewald-Lausitz ist Montag – Freitag zwischen 5:30 Uhr und 18:30 Uhr erreichbar (außer Wochenfeiertage)

*Holger Dehnert*  
Geschäftsführer

## Beratungstermine ILB Region Süd IV. Quartal 2025

### Dezember 2025

Mo. 01.12.	Bad Liebenw. IHK EE	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 02.12.	Cottbus IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 04.12.	Senftenberg SV Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 08.12.	Spremberg ASG Spremberg	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 09.12.	Cottbus HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Mi. 10.12.	Cottbus WFBB	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 15.12.	Finsterwalde KHW Elster-Spree	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 16.12.	Cottbus IHK CB/SPN	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 22.12.	Lübbenau SV Lübbenau	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 23.12.	Cottbus HWK	10:00 – 16:00 Uhr

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Es ist erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline **(0331) 660 - 2211**,  
der Telefonnummer **(0331) 660 - 1597**  
oder per E-Mail unter [sebastian.giersch@ilb.de](mailto:sebastian.giersch@ilb.de)

anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

**Ab dem 01.12.2025 übernimmt Sebastian Giersch die Beratung in der Region.**

**Sollte keine Gespräche vor Ort möglich sein, finden diese als Telefonberatungen bzw. Videoberatung statt.**

## Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf



### Laub-Hark-Aktion in Lichterfeld

Am 25.10.25 wurde auf Initiative vom Lichterfelder Ortsvorsteher, Norbert Richter, zum großen Laubharken, am Spielplatz in der Südstraße/Wiesensiedlung, gerufen. Auf Grund des vielen Laubs, was die immer größer werdenden Bäume abwerfen, war dies allein durch den Gemeindearbeiter nicht mehr schaffbar. Es kamen viele Helfer zusammen und entsprechendes Arbeitsgerät wurde von jedem mitgebracht. Vor allem die Eltern, Großeltern und die Kinder selbst, brachten sich tatkräftig ein, um ihren Spielplatz und das Umfeld vom vielen Laub zu befreien.

„Viele Hände schnelles Ende“, nach etwas mehr als einer Stunde waren die vielen Laubmassen entfernt und konnten in der Folgewoche vom Wirtschaftshof abtransportiert werden. Vielen Dank an alle, die geholfen haben, und an Norbert Richter für die Organisation.

*Christoph Drangosch*  
ehrenamtl. Bürgermeister



## Gemeinde Massen-Niederlausitz

# Neue Friedhofssatzung für Massen-Niederlausitz – die wichtigsten Punkte übersichtlich erklärt

In ihrer letzten Sitzung haben die Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher von Massen-Niederlausitz die Überarbeitung der Friedhofssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Diese werden am dem 1. Januar 2026 gültig. Um die Neuerungen für Sie möglichst übersichtlich und transparent darzulegen, haben wir die wichtigsten Punkte und deren Hintergründe hier für Sie zusammengefasst:

### 1. Gebührenanpassung erstmals seit 2009

- Die Kosten für Grabstätten sind seit 2009 unverändert geblieben.
- Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr wurde zuletzt im April 2010 erhöht – von 19,00 € auf aktuell 21,50 €.

Inzwischen haben sich Personal-, Pflege- und Materialkosten deutlich erhöht.

### 2. Die aktuelle Friedhofssatzung stammt aus dem Jahr 2015

Strukturen, rechtliche Rahmenbedingungen und Anforderungen haben sich seitdem weiterentwickelt. Eine Aktualisierung der Satzung ist notwendig, um einen zeitgemäßen, praktikablen und rechtssicheren Rahmen zu schaffen.

### 3. Zukünftige Entwicklungen und neue Angebote

- Es sind neue Bestattungsgärten in Planung, unter anderem für Stelenanlagen.
- Ebenso sollen Erinnerungsbereiche und Lapidarien entstehen.

Diese Angebote entsprechen modernen Bestattungswünschen und erweitern die Möglichkeiten für individuelle Formen der Trauer und Erinnerung.

### 4. Vorliegende Friedhofskonzepte und langfristige Entwicklung

Für unsere Friedhöfe wurden bereits Friedhofskonzepte erarbeitet. Ziel ist es nicht nur, neue Bereiche zu bauen, sondern auch vernachlässigte Bereiche wieder instand zu setzen.

Es geht darum:

- die vorhandenen Flächen in einen würdevollen, gepflegten Zustand zu bringen,
- Maßnahmen langfristig zu planen,
- und die Gebühren so einzusetzen, dass sie nachhaltig wirken.

### 5. Kultur- und Erinnerungsort erhalten

Ein Friedhof ist nicht nur eine Verwaltungsfläche, sondern ein Ort der Kultur, Geschichte und persönlichen Erinnerung. Damit er attraktiv und würdevoll bleibt, müssen Pflegeleistungen, Instandhaltung und Modernisierung finanziert werden. Viele dieser Maßnahmen wurden seit Jahren aufgeschoben.

### 6. Charakter der einzelnen Friedhöfe stärken

Die Satzung ermöglicht unterschiedliche Bestattungsformen und Gestaltungsmöglichkeiten. Ziel ist es, dass jeder Friedhof seinen eigenen Charakter bewahrt oder weiterentwickelt. Dies setzt jedoch ausreichende personelle und finanzielle Mittel voraus.

### 7. Warum eine Gebührenerhöhung unvermeidbar ist

Durch die langjährige Kostensteigerung in allen relevanten Bereichen – Pflege, Energie, Personal, Entsorgung, Wasser, Gerätetechnik – ist eine Anpassung notwendig, um:

- die Qualität zu sichern,
- zukünftige Projekte umzusetzen,
- und den Friedhof langfristig wirtschaftlich und würdevoll zu betreiben.

Wir möchten die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und transparent informieren, damit die geplanten Änderungen nachvollziehbar sind und Verständnis entsteht. Die Gebührenerhöhung sowie die Neuerstellung der Satzung sind wichtige Schritte, um die Friedhöfe für alle Generationen zu erhalten.

## Wandbilder machen Geschichten der Dörfer sichtbar

Der Massener Ortsteil Gröbitz ist seit kurzem der Startpunkt einer ganz besonderen Fahrradroute durch die Geschichte der Dörfer unserer Region. Finanziert aus Fördermitteln des „STARK“-Programms und unterstützt durch Eigenleistungen der Dorfbewohner der verschiedenen Orte sind insgesamt acht Wandmalereien in Gröbitz, Breitenau, Birkwalde, Sonnewalde, Brenitz, Münchhausen, Ponnsdorf und Finsterwalde entstanden. Sie alle erzählen Geschichten über die Menschen der Orte, über Jugendstreiche, Feste, Bräuche und Erinnerungen. Durch sie sollen Verbindungen entstehen – zwischen Früher und Heute, zwischen Einheimischen und Fremden.

Künstlerin Stephanie Mai aus Gröbitz hat dafür allem voran den Kontakt zu den Dorfbewohnerinnen und -bewohnern gesucht. Im Gespräch wichen skeptische Blicke schnell einem



interessierten Lächeln und je mehr Geschichten die Beteiligten austauschten, umso lebendiger wurden die Erinnerungen. Gemeinsam wurden die prägendsten Momente der jeweiligen Dörfer festgehalten und anschließend ein Konzept für ein Wandbild daraus entwickelt. Die Sommermonate verbrachte die Malerin dann damit, die Bilder nach und nach an die Fassaden zu bringen. Begleitend entwickelte Programmierer Sören Schumann eine Webseite, die Informationen zu allen Bildern, deren Entstehungsgeschichte und Hintergrund vereint. Haben also die Betrachtenden nicht das Glück, sich die Wandbilder direkt von den Einwohnenden vor Ort erklären lassen zu können, so gelangen sie über einen QR-Code auf eine Internetseite mit der passenden Beschreibung. Aufgereiht wie an einer Perlenschnur können die Malereien nun mit dem Fahrrad „abgeradel“ und erkundet werden.

Als Einweihung der Route gab es die erste gemeinsame Tour am letzten Oktoberwochenende. Zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten sich trotz sehr wechselhaften Wetters versammelt und waren die Strecke zusammen mit der Künstlerin abgefahren und konnten den Erklärungen aus erster Hand lauschen. Dabei wirkten die Bilder ebenso beeindruckend wie die dahinterstehenden Geschichten.

*Sarah Große*  
Redaktion AKE

## Bekanntgabe Sprechtag

Der Sprechtag des Bürgermeisters Massen-Niederlausitz, Mike Prach, findet am

**Donnerstag, den 04.12.2025  
in der Zeit von 15:00 – 16:00 Uhr**

im Büro des Bürgermeisters im Energie-Service-Center in Massen, Finsterwalder Straße 21 statt.

*Mike Prach*  
Ehrenamtlicher Bürgermeister  
Massen-Niederlausitz

## Heimspiele des TSV Germania Massen e.V. – Abteilung Handball

Zeit	Liga	Gastmannschaft
------	------	----------------

**Samstag, 06.12.2025**

11:30	WJD	HC Spreewald
13:15	MJD	HV Ruhland/Schwarzheide
15:00	F	HV Calau
17:15	M	SV Herzberg

## Sonntag, 07.12.2025

10:00 Turnier der F Jugend

## Samstag, 13.12.2025

12:30	MJD	HSV Senftenberg
14:15	MJC	HSV Lauchhammer 1958

## Samstag, 10.01.2026

09:00 Turnier der weiblichen Jugend F

## Samstag, 24.01.2026

13:00	MJC	HV Calau
15:00	F	Märkischer BSV Belzig
17:15	M	SV Eintracht Ortrand

## IMPRESSUM

Amts- und Gemeindeanzeiger für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:  
Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
vertreten durch den Amtsdirektor Marten Frontzek  
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:  
ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus, Tel.: 03531/7305-601

Der Amts- und Gemeindeanzeiger erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt – Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78217 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:  
Simone Erpel  
Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,  
Telefon: 03531/78222  
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amts- und Gemeindeanzeigers erfolgt durch die ELSTER WERKE gGmbH - DruckHaus. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

## Gemeinde Sallgast



### Adventskonzert in der Kirche Sallgast

Der Heimatverein Sallgast e. V. lädt am

**Sonntag dem 14.12.2025 um 17.00 Uhr**

wieder in die Kirche Sallgast zu seinen traditionellen Weihnachtskonzert mit den Erbschleichern unter der Leitung von Frau Schadock ein.

Der Eintritt ist frei.

Um eine Spende wird gebeten.

Darüber informiert  
der Vorstand

